

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend KSBL: Betriebsstandorte und Regionales Gesundheitszentrum Laufen

2020/304

vom 28. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Am 28. November 2019 genehmigte der Landrat ohne Gegenstimme die Strategie «Fokus» des Kantonsspitals Baselland (KSBL). Die Strategie sieht vor, das bestehende stationäre Angebot fokussiert und gebündelt auf die zwei bisherigen Standorte Liestal und Bruderholz zu verteilen, während in Laufen künftig ein rein ambulantes Angebot und statt eines Spitals ein Regionales Gesundheitszentrum (RGZ) inklusive einer Notfallversorgung vorgesehen ist. Die Umsetzung der Strategie soll spätestens Ende 2023 abgeschlossen sein.

Als Betreibermodell für das neue RGZ entschied man sich für ein Joint Venture zwischen dem Healthcare-Provider Medbase und dem KSBL in Zusammenarbeit mit Dritten (Rheumapraxis Laufen, TCM Laufen, Psychotherapeutische Praxis). Vorgesehen ist, das bisherige ambulante Angebot des Laufentaler Spitals aufrecht zu erhalten. Dieses umfasst Diagnostik, Spezialsprechstunden, Endoskopien und ambulante Angebote der Schmerztherapie. Als nächstes planen die Partner die Ausarbeitung eines Businessplans. Parallel dazu wird mit dem Kanton bezüglich Übernahme der nicht kostendeckend zu betreibenden Notfallversorgung 7x24 h verhandelt. Der Kanton wird mit der Burgergemeinde Laufen-Stadt und der Einwohnergemeinde Laufen die Verhandlungen zur Rückgabe des heutigen Spitalareals aufnehmen.

Im Rahmen dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, vom Planungsstand des Regionalen Gesundheitszentrums sowie von den zusätzlichen Kosten, die aufgrund des Walk-In-Notfalls anfallen und mit separater Landratsvorlage zu beschliessen sind, Kenntnis zu nehmen. Weiter wird der Landrat gebeten, das Dekret über die Betriebsstandorte des KSBL zu beschliessen und damit der neuen Zwei-Standorte-Strategie des KSBL eine rechtliche Grundlage zu geben. Als Betriebsstandorte des KSBL im Sinne des Spitalgesetzes zählen nur solche, an denen spitalstationäre Leistungen erbracht werden. Nach dem 1. Januar 2021 wird dies in Laufen nicht mehr der Fall sein, weshalb der Standort nicht mehr erwähnt werden soll.

Dieses Vorgehen steht im Widerspruch mit § 45 des Laufentalvertrags, gemäss dem der Bestand des Spitals mit verschiedenen Abteilungen «dauernd» gewährleistet bleibt. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass die Aufhebung des Betriebsstandorts Laufen mit Verfassungsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar wäre, was insbesondere mit Blick auf die im Juni 2020 eingereichte Petition «Ja zum Kantonsspital Laufen» nicht auszuschliessen wäre. Mit Genehmigung des Dekrets durch den Landrat könnte abschliessend Klarheit über die Rechtsbeständigkeit von § 45 des Laufentalvertrags geschaffen werden. Laut Regierungsrat lässt sich die Situation heute nicht mehr mit jener des Jahres 1983 vergleichen, als der Laufentalvertrag ausgehandelt wurde und mit jener im Jahr 1994, als er in Kraft trat.

Mit dieser Vorlage wird zugleich die rechtliche Grundlage für die Ausgabenbewilligung zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in am RGZ (Vorlage [2020/478](#)) gelegt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich an drei Sitzungen mit der Vorlage. Am 4. September 2020 fand die Einführung statt und es wurden mit zwei Parteien Anhörungen durchgeführt. Angehört wurden zwei Vertretungen des Vereins Region Laufental (Präsidentin Regina Weibel und Vorstandsmitglied Remo Oser), die sich für das Gesundheitszentrum aussprachen. Als kritische Stimme wurden zwei Vertreter des Vereins (damals noch IG) Pro Spital Laufen angehört (Simon Felix und Rolf Richterich). An den Sitzungen vom 4. und 16. Oktober war Noah Birkhäuser, stellvertretender Leiter des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat zugegen. Die Direktion war mit Regierungsrat Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler und Tobias Lüscher, zuständig für Controlling der Beteiligungen, vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission befasste sich eingehend mit der Vorlage und ihren Auswirkungen. Ein besonderes Gewicht wurde in der Diskussion auf die Frage gelegt, wie sich dem Vorhaben, das Spital Laufen in ein ambulantes Gesundheitszentrum zu transformieren, politisch und rechtlich mehr Stabilität verleihen lässt. Nach längerer Beratung und unter Einbezug des Rechtsdiensts Regierungsrat und Landrat konnte eine Lösung gefunden werden, die nicht nur dem Gesundheitszentrum dient, sondern auch seinen Gegnern – bezüglich ihrer rechtlichen Möglichkeiten – entgegenkommt. Dazu wurden sowohl Dekret als auch Landratsbeschluss angepasst.

2.3.1 Anhörungen

In den Anhörungen konnten sich zwei unterschiedliche Laufentaler Haltungen Gehör verschaffen. Der Verein Region Laufental setzt sich aus den 13 Laufentaler Gemeinden zusammen. Als «Verhandlungsdelegation zur Zukunft des Spitals Laufen» hat sich der Verein an der Ausarbeitung des Regionalen Gesundheitszentrums (RGZ) beteiligt.

Für den Verein bedeutet die Schliessung des Spitals Laufen – nach dem Wegzug verschiedener kantonaler Dienststellen – ein grosser wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verlust, der Widerstand in der Bevölkerung dagegen sei nur verständlich. Zudem habe der enorme Zeitdruck von Seiten Kanton und KSBL sowie die Corona-Situation kaum Raum für eine seriöse, breit abgestützte Meinungsbildung gelassen. Dennoch stehen die offiziellen Vertreter der Laufentaler Gemeinden hinter dem RGZ – jedoch nicht bedingungslos. Ihre wichtigste Forderung: Damit das Gesundheitszentrum von der Bevölkerung akzeptiert wird und die Gemeinden hinter ihren positiven Beschlüssen stehen können, benötigt es eine verbindliche, gesetzliche Zusicherung zur langfristigen Absicherung des Gesundheitszentrums. Insbesondere die 7/24-Notfallversorgung mit ärztlicher Betreuung sei zwingend abzusichern. Die Eigentümerstrategie «Fokus» sei ein zu schwaches Garantie-Instrument, da diese jederzeit abgeändert werden könne.

Die Vertreter von Pro Spital Laufen sprachen sich dezidiert gegen die Vorlage aus. Aus ihrer Sicht verletze die Transformation in ein Gesundheitszentrum den Laufentalvertrag von 1994 zwischen dem Kanton und dem Bezirk Laufental klar. Wird von diesem Weg nicht abgewichen, lande man früher oder später vor Kantons- oder Bundesgericht. Pro Spital Laufen ist entschlossen, diesen Weg zu beschreiten. Besser als die gerichtliche Klärung sei jedoch eine Volksabstimmung über das RGZ, unter der Voraussetzung, dass der Bezirk Laufental – wie damals bei der Abstimmung über den Kantonswechsel – separat gewertet würde.

An der Anhörung wurde ausgeführt, dass – anders als die offiziellen Gemeindevertreter – die Bevölkerung des Laufentals klar für den Erhalt des Spitals sei. Ende Juni 2020 reichte der Verein eine entsprechende Petition mit knapp 2'000 Unterschriften ein. Erwähnt wurde auch, dass die Stadt Laufen auf Geheiss der Gemeindeversammlung CHF 100'000.– zwecks Vorbereitung einer Beschwerde gegen den Schliessungsentscheid ins Budget einstellte.

Die Unterstützung für das Spital reiche zurück bis zur Zeit des Anschlusses des Bezirks an den

Kanton Basel-Landschaft. Ohne § 45 des Laufentalvertrags, der den Laufentalern ihr Spital «dauernd» sichert, wäre laut Pro Spital Laufen die Abstimmung damals wohl zugunsten der Anschlussgegner ausgefallen. Den Ausschlag gaben lediglich 307 Stimmen. Zudem wurde der Vertrag mit einer Bezirkskommission ausgehandelt, wogegen die heutige Verhandlungsdelegation politisch nicht legitimiert sei, nun zusammen mit dem Kanton die Demontage zu betreiben. Weiter wurde bemängelt, dass keine Vernehmlassung zur Vorlage stattgefunden habe und weder die Petitionäre noch die Ärzteschaft angehört wurden.

Pro Spital Laufen wünscht sich eine Rückweisung der Vorlage und ein Zurückgehen auf das Verhandlungsergebnis von 2018 im Sinne eines «Status Quo plus». Damit wäre das damalige Angebot (inklusive der Inneren Medizin) gesichert und man würde darüber hinaus Optionen aufzeigen, was sich ausserdem anbieten liesse. Der Vorteil der Angebotsausweitung wäre eine breitere Basis und dadurch mehr Zulauf, wodurch sich der Betrieb wirtschaftlich eher rechnen würde.

– *Ergänzung von Dekret und Landratsbeschluss*

Der Dekretsentwurf über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland sah lediglich vor, in § 1 festzuhalten, dass als Betriebsstandorte Liestal und Bruderholz bestehen. In der Anhörung kritisierte der Verein Region Laufental, dass dies zu wenig verbindlich sei und sie eine gesetzliche Zusicherung zur langfristigen Absicherung des Gesundheitszentrums wünschen. Die Kommission bekräftigte diesen Wunsch und erteilte der Direktion den Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

Bei der Prüfung des Anliegens kam die Direktion zusammen mit dem Rechtsdienst zum Schluss, dass das ambulante Gesundheitszentrum im «Dekret über die Betriebsstandorte des KSBL» aus zwei Gründen nicht erwähnt werden könne. Einerseits betreffen Betriebsstandorte (gemäss KVG) nur stationäre Angebote eines Spitals. Das RGZ ist jedoch ein ambulanter Standort. Andererseits wird das Ambulatorium nicht – zumindest nicht über das Jahr 2021 hinaus – vom KSBL betrieben, sondern als dessen Beteiligung gehalten. Betrieben wird der neue Standort durch Medbase. Der Vorschlag der Direktion lautete daher, das Dekret um einen Absatz zu ergänzen:

² Der Betriebsstandort Laufen wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Zudem soll im Landratsbeschluss in Ziffer 2 Folgendes festgehalten werden:

Gestützt auf §2 Abs. 3 GesG stellt der Kanton den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums in Laufen sicher.

Der Vorteil dieser Lösung sei laut Direktion, dass sich gegen Abs. 2 des Dekrets mit Verweis auf den Laufentalvertrag Beschwerde erheben lasse und somit den Gegnern der Standortschliessung eine faire Chance gegeben sei, sich vor Gericht dagegen zu wehren. Dadurch besteht Hoffnung, dass sich das Kantonsgericht erstmalig zur Frage des Laufentalvertrags und der darin enthaltenen Formulierung, der Betriebsstandort Laufen sei «dauernd» zu erhalten, äussern wird. In Vergangenheit gab es bereits mehrere Beschwerden in Zusammenhang mit dem Vertrag, wobei das Kantonsgericht stets darauf hinwies, dass kein Beschluss vorlag, der sich anfechten liesse. Mit dem einfachen Beschluss – der gesetzeshierarchisch mit einem Dekret identisch ist – verpflichtet der Landrat den Regierungsrat zudem, die entsprechenden Massnahmen (organisatorisch, finanziell) zu ergreifen, um den Betrieb eines RGZ in Laufen sicherzustellen.

In der Kommission wurde der Lösungsvorschlag kontrovers diskutiert. Der Vorschlag, das Dekret um den Abs. 2 zu erweitern, war dabei relativ unbestritten und wurde in der Kommission mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Der zusätzliche Landratsbeschluss, obschon inhaltlich unbestritten, erschien einem Mitglied jedoch zu wenig weit gehend. Es stellte den Antrag, ihn wie folgt zu ergänzen: «Gestützt auf § 2 Abs. 3 GesG stellt der Kanton den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24-Notfall Walk-in mit ärztlicher Betreuung in Laufen sicher». Der rund um die Uhr geöffnete Notfall Walk-in entspreche dem wichtigsten Bedürfnis der Laufentaler Bevölkerung und sollte auf diese Weise sichtbar und verpflichtend in den Beschluss integriert werden. Zudem sei er kongruent mit der Vorlage [2020/478](#), wo man sich auf die Finanzierung des Notfalls mit einer durchgehenden

ärztlichen Betreuung geeinigt habe.

Der Ergänzungsantrag wurde in der Kommission mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Massgebend dafür war der Hinweis, dass die «ärztliche Betreuung» durch den Finanzierungsbeschluss bereits gesichert sei und man sich für die Zukunft andere Modelle nicht verbauen oder erschweren möchte. Schliesslich sprach sich die Kommission mit 11:2 Stimmen für die Ergänzung des Landratsbeschlusses um den Notfall-Terminus aus, dessen Ziffer 2 nun wie folgt lautet:

Gestützt auf §2 Abs. 3 GesG stellt der Kanton den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall Walk-in in Laufen sicher.

– *Landratsbeschluss*

Die Kommission sprach sich mit 13:0 Stimmen für die Ziffern 1, 3 und 4 des Landratsbeschlusses aus. Ziffer 2 (neu) wurde mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat, mit 11:0 bei 2 Enthaltungen, gemäss dem vorliegenden modifizierten Landratsbeschluss zu beschliessen.

28.10.2020 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland (von der Kommission geänderte und der Redaktionskommission redigierte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend KSBL: Betriebsstandorte und Regionales Gesundheitszentrum Laufen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt zustimmend Kenntnis vom Planungsstand des Regionalen Gesundheitszentrums für das Laufental.
2. Gestützt auf §2 Abs. 3 GesG stellt der Kanton den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall-Walk-in in Laufen sicher.
3. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die mit Ziffer 1 verbundene Ausgabenbewilligung für die Leistungen in den Nachtstunden des 7/24 Notfall-Walk-In am Regionalen Gesundheitszentrum, die im öffentlichen Interesse liegen, jedoch nicht kostendeckend betrieben werden können, mit separater Landratsvorlage [LRV 2020/478 vom 22. September 2020] unterbreitet wird.
4. Das Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspital Baselland (KSBL) wird gemäss Beilage beschlossen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland (KSBL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und auf § 19 Abs. 2 Bst. b des Spitalgesetzes vom 17. November 2011²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland

¹ Es bestehen folgende Betriebsstandorte:

- a. Bruderholz;
- b. Liestal.

² Der Betriebsstandort Laufen wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 100

2) SGS 930

IV.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspital Baselland (KSBL)
SGS-Nr.	930.1
GS-Nr.	\$
Erlasdatum	\$ (LRV 2020/304 , KSBL: Betriebsstandorte und Regionales Gesundheitszentrum Laufen)
In Kraft seit	\$
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen